

Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konfordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen."

Bern, den 9. Juli 1863.

P. Fracheboud, Berichterstatter.

Note. Die Rekursbeschwerde des Hrn. Galtier ist von beiden Räten abgewiesen worden, und zwar am 13. Juli 1863 vom Ständerathe und am 28. gl. Mts. vom Nationalrathe.

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der ständeräthlichen Kommission
über den Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt
Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinerfonds. *)

(Vom 10. Juli 1863.)

Tit. I

Unterm 4. Juni 1862 faßte der Große Rath des Kantons Luzern folgenden Beschluß:

"Die Verwaltung des Schul- und Kirchenfonds der ehemaligen Ursulinerinnen in Luzern wird vom 1. Jänner 1863 an dem dasigen Armen- und Waisenrathe abgenommen und dem Stadtrathe daselbst übertragen.

"Die Fonds und ihre Erträgnisse dürfen unter keinen Verhältnissen ihrer Bestimmung entzogen werden und es bleibt die Verwaltung nach Inhalt der Separationsurkunde vom 3. November 1800 der Aufsicht und Leitung des Staates unterstellt."

Gegen diesen Beschluß nun ist der heutige Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern gerichtet, indem er von den eidg. Räten die Aufhebung des bundesrätthlichen Beschlusses vom 8. April 1863 verlangt, wodurch der besagte Rekurs abgewiesen wurde.

Zur Beurtheilung der uns vorliegenden Angelegenheit sind einige Erörterungen erforderlich.

*) Siehe den Bericht des deutschen Berichterstatters auf Seite 172 hievor.

Es bestehen in Luzern zwei Gemeinden, d. h. eine Einwohnergemeinde, an deren Spitze eine Municipalität steht, und eine Ortsbürgergemeinde, repräsentirt durch den Armen- und Waisenrath, beziehungsweise durch einen Gemeinderath.

In Folge der Aufhebung des Ursulinerklosters in Luzern wurde das Vermögen desselben der Gemeinde Luzern als Stiftungsgut überwiesen, d. h. zu einer öffentlichen Töchter Schule bestimmt; der Staat hatte die Durchführung dieser Bedingung zu überwachen. Verschiedene bei den Akten liegende Urkunden sind Belege hiefür.

Im Jahr 1831 schied das organische Gesetz des Kantons Luzern die Gemeinden in Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden und Korporationen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß der Große Rath zu dieser Zeit, auf die Protestationen der Bürgerschaft den Beschluß faßte, es habe die Verwaltung des Fonds der Ursulinerinnen (samt dem der Jesuiten) in den Händen des Gemeinderathes, resp. des Armen- und Waisenrathes zu verbleiben. Dieß geschah bis im Jahr 1862, wo — wie bereits bemerkt — der Große Rath auf seinen Beschluß von 1831 zurückkam und die Besorgung der in Rede stehenden Verwaltungen dem Stadtrath, als dem Organ der Einwohnergemeinde, übertrug.

Dieser neuere Beschluß stützt sich wesentlich auf folgende Momente:

1. Die Bestimmung des Ursulinerfonds sei nicht zweifelhaft; dieses Vermögen sei Korporationsgut und dessen Ertrag für eine öffentliche Töchter Schule und nicht im ausschließlichen Interesse der Luzerner Bürgerschaft zu verwenden.

2. Daher werde die Verwaltung solcher Güter am besten der, die sämtlichen Berechtigten vertretenden Korporation übertragen.

3. Ueberdies sei zufolge der im ganzen Kanton geltenden Anordnung derartiges Vermögen von den Einwohner- und nicht von den Bürgergemeinden zu verwalten. Durch Beseitigung der im Jahr 1831 dem Stadtrath, beziehungsweise dem Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern angewiesenen Ausnahmstellung werde einfach eine sonst durchweg geltende Bestimmung auch auf diese Gemeinde angewendet.

Nun erklärt sich der Armen- und Waisenrath durch den Beschluß vom 4. Juni 1862 beeinträchtigt und verletzt, und verlangt dessen Aufhebung, unter Geltendmachung folgender Gründe:

Eigenthümerin des Vermögens, welches dem Ursulinerkloster gehörte, sei gemäß der Sönderungskonvention zwischen der Stadt und dem Staate Luzern von 1800 und 1803, die durch den Armen- und Waisenrath vertretene Bürgergemeinde von Luzern und nicht die Einwohnergemeinde, wie dieß insbesondere hervorgehe:

- a. aus verschiedenen Urkunden, hauptsächlich der Sönderungskonvention vom 4. November 1800;
- b. aus dem Besitzstand des rekurrirenden Rathes; denn die Verwaltung des fraglichen Vermögens war bis 1862 in seinen Händen

und der Große Rath vom Jahr 1831 glaubte, dieselbe ihm nicht entziehen zu können.

- c. Wenn diese Abtheilung der Gesamtgemeinde von Luzern die alleinige Eigenthümerin des fraglichen Gutes ist und während eines halben Jahrhunderts im unbeanstandeten Besitze desselben sich befand, so könne ihr nur ein richterliches Urtheil denselben entziehen, wogegen der Große Rath von Luzern verfassungsgemäß nicht berechtigt war, der Eigenthümerin, wie er es im Jahr 1862 that, das aus dem Eigenthumsrecht nothwendig herfließende Verwaltungsrecht zu entziehen. Hierdurch habe der Große Rath des Kantons Luzern ein Privatrecht angetastet und damit die §§. 10 und 19 der Kantonsverfassung verletzt.

Gegenüber der Bundesverfassung müsse also ein derartiger Entscheid dahinfallen.

Prüfen wir diese Beschwerdepunkte näher.

Aus vorgelegten Urkunden, wie aus der beobachteten Praxis und der Art der Verwendung des Ursulinerfonds erhellt, daß derselbe von der Bürgerschaft von Luzern nicht eigenthümlich angesprochen werden kann. Bei der im Jahr 1822 mit Genehmigung des Staates erfolgten Auftheilung des Vermögens der Gemeinde Luzern in Gemeindegut und in solches für öffentliche Ausgaben, erscheint das Vermögen des ehemaligen Ursulinerklosters nicht der ersten Klasse zugetheilt, was darauf hindeutet, daß die Parteien das fragliche Gut nicht der Stadtbürgerschaft zuzuwenden beabsichtigten. Folglich hat die letztere kein Recht, durch das Organ seines Armen- und Waisenrathes das ausschließliche Eigenthumsrecht an jenem anzusprechen.

Was sodann den Besitz betrifft, so kann derselbe nicht, wie die Rekurrenten wollen, als Eigenthumsbeweis gelten; nur durch eine unstatthafte Verdrehung wäre es möglich, diesen thatsächlichen auch für einen eigenthümlichen Besitz auszugeben, indem das Vermögen des Ursulinerfonds einen für Erziehungs- und Cultuszwecke besonders bestimmten Fond bildet. Zwar hat der Große Rath 1831 und 1855 beschlossen, dem Armen- und Waisenrath die Verwaltung dieses Vermögens zu belassen; es ist jedoch unbestreitbar, daß dieser Umstand das Eigenthum an sich in keiner Weise berührt, zumal die Zinsen, wie es scheint, stetsfort nicht ausschließlich zu Gunsten der Bürgerschaft von Luzern, sondern für die oben erwähnte Bestimmung, nämlich als Korporationsgut für eine öffentliche Schule verwendet wurden. Wie können sich übrigens die Rekurrenten heute auf die großrätthlichen Beschlüsse von 1831 und 1855 stützen, während sie der nämlichen Behörde vom Jahr 1862 jede Kompetenz in dieser Angelegenheit absprechen?

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Große Rath von Luzern die Verfügung, welche zu dem der Bundesversammlung nun vorliegenden

Rekurse Veranlassung gab, treffen konnte, ohne seine Befugnisse zu überschreiten oder sich gegen den Hauptgrundsatz der Trennung der Gewalten zu verfehlen. Vielmehr wurde damit lediglich, in Bezug auf die Gemeinde Luzern eine Anordnung getroffen, welche in den andern Gemeinden des Kantons bereits besteht und die um so gerechtfertigter erscheint, als es offenbar besser ist, wenn diese jetzt streitige Verwaltung der, eine größere Zahl von Betheiligten in sich schließenden Gesamtgemeinde übertragen wird, als der Bürgergemeinde, welche nothwendig einen beschränkten Kreis von Berechtigten umfaßt. Der Große Rath hat keineswegs eine Eigenthumsstreitfrage entschieden, sondern lediglich — von der Ansicht ausgehend, daß es sich um die Regelung der Verwaltung eines für öffentliche Zwecke bestimmten Fonds handle — die Beseitigung der Ausnahmstellung für angemessen erachtet, in der sich der Bürgerrath in dieser Beziehung befand. Durch die Erklärung an denselben: „der bisher von Euch verwaltete Fond wird künftig dem Einwohnergemeinderath anvertraut,“ ist den Betheiligten und Berechtigten nicht der mindeste Nachtheil erwachsen, und es erscheint vielmehr das Beschlossene lediglich als eine durchaus berechnete höhere Verwaltungsmaßregel.

Demnach liegt keine Verletzung von Eigenthumsrechten oder der Verfassung von Luzern vor, und ist der Rekurs folglich unbegründet.

Die Kommission beantragt daher dessen Abweisung.

Bern, den 10. Juli 1863.

P. Frachebond, Berichterstatter.

Note. Der vorstehende Rekurs ist vom Ständerath am 13. Juli 1863 und vom Nationalrathe am 28. gleichen Monats abgewiesen worden.

**Bericht des französischen Berichterstatern der ständeräthlichen Kommission über den
Rekurs des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des
Ursulinerfonds. *) (Vom 10. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1863
Date	
Data	
Seite	643-646
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 205

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.